

Sozialpolitische 2011 Rundschau



**«Die Wahrheit liegt zwischen zwei Extremen,
aber nicht in der Mitte.»**

Moritz Heimann, deutscher Schriftsteller, 1868–1925

Inhalt

- 4 Einführung: Gemeinsam Lösungen suchen
- 9 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- 10 Invalidenversicherung (IV)
- 13 Ergänzungsleistungen (EL)
Berufliche Vorsorge
- 14 Gesetzesanpassungen
- 15 Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
- 20 Säule 3a BW 3/Erwerb ersatzordnung (EO)
Familienpolitik, Familienzulagen
- 21 Krankenversicherung (KV)/Unfallversicherung (UV)
- 22 Militärversicherung (MV)/Arbeitslosenversicherung (ALV)
Europäische Sozialcharta
- 23 Fazit und Ausblick

Sozialpolitische Rundschau 2011

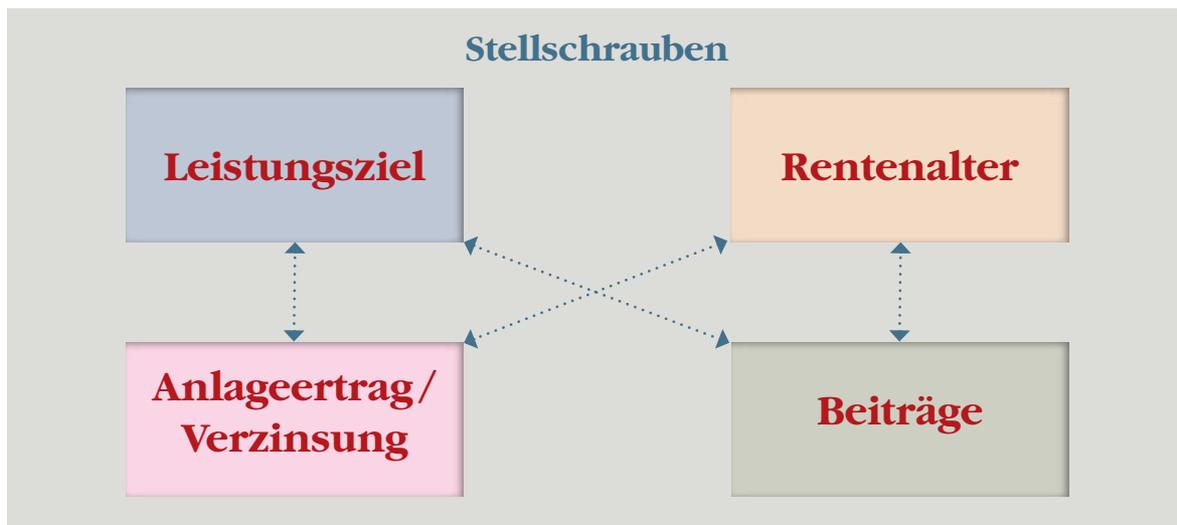
Politische Blockaden verhindern heute die langfristige Stabilisierung der Sozialwerke. Nötig sind daher Strategien, mit denen Mehrheiten für Reformen zu gewinnen sind.

Ein Blick auf die zahlreichen ungelösten sozialpolitischen Themen zeigt die Schwierigkeit, in der Schweiz mehrheitsfähige Lösungen zu finden, die einen längerfristigen Beitrag zur Stabilität der Sozialwerke leisten. Die Diskussionen der letzten Jahre waren durch politische Blockaden geprägt. Blickt man zurück, ist in der Tat festzustellen, dass «der Sozialstaat die Schweizer Politik schachmatt setzt» (NZZ, 8. Oktober 2011). Die 11. Reform der AHV wurde im Parlament abgelehnt, ALV und EO schreiben Defizite, die IV wird zwar teilweise revidiert, die Umsetzung ist aber unsicher, und auch in der beruflichen Vorsorge gehen die Meinungen über die einzuschlagenden Wege auseinander. Weiterhin stehen somit mehrere Baustellen offen. Der Bundesrat versucht zwischenzeitlich mit breit abgestützten Debatten die Grundlagen für eine nächste (12.) AHV-Revision und für Reformen bei der beruflichen Vorsorge zu schaffen. Immer wieder prallen dabei Besitzstandsdenken und Erwartungen eines Leistungsaufbaus auf Forderungen nach Sparmassnahmen und Einführung einer Schuldenbremse bei den Sozialwerken sowie nach Korrekturen auf der Leistungsseite und Verzicht auf eine Politik, die wie mit einer «Giesskanne» gleichmässig Leistungen über die Bevölkerung verteilt. Zudem ist die Unsicherheit darüber, wie es mit der Wirtschaft und den Finanzmärkten weitergeht, aktuell mit Händen zu greifen.

Ursachen dafür sind vor allem die europäische Schuldenkrise, aber auch das – durch den Vorwahlkampf verdrängte – Schuldenproblem jenseits des Atlantiks. Hinzu kommen die demografischen und technologischen Entwicklungen, welche den Vor-

sorge- und Gesundheitsbereich herausfordern. Aufgrund des sich ständig verändernden wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und politischen Umfelds müssen die Sozialwerke durch Reformen immer wieder neu gesichert werden, aber nicht zulasten künftiger Generationen. Voraussetzung für die Reformfähigkeit ist vielmehr der soziale Zusammenhalt innerhalb eines Staates. Die Bevölkerung muss den notwendigen Reformprozess mittragen. «Politiker müssen zeigen, dass sie verstehen, dass die Leute zu Opfern bereit sind, aber nicht geopfert werden wollen» (so die dänische Regierungschefin in der NZZ vom 27. Januar 2012). Notwendig sind daher heute Strategien, mit denen Mehrheiten für (auch kleine) Reformen gewonnen werden können, und Politiker, die den Mut haben, der Bevölkerung reinen Wein einzuschenken (und dabei nicht Wasser predigen und Wein trinken).

Der durch den Bundesrat eingeleitete Dialog und der nachfolgende Gesetzgebungsprozess – zum Beispiel in der AHV und der beruflichen Vorsorge – bieten die Chance, heute wohlüberlegt und besser koordiniert als in der Vergangenheit wichtige Weichenstellungen in der schweizerischen Vorsorgepolitik vorzunehmen. Im Rahmen dieser Prozesse ist auch immer wieder in Erinnerung zu rufen, dass die Schweiz auf ihr Drei-Säulen-System, welches im Ausland bewundert und kopiert wird, stolz sein kann, gerade weil es die Solidarität zwischen den Generationen und die Selbstverantwortung kombiniert. Permanentes Verbreiten von Endzeit- oder Untergangsstimmung verstellt den Blick auf das eigentlich Notwendige. Gewiss bieten die aktuellen Finanz-



Schulden- und Euro-Krisen sowie das Tiefzinsumfeld Anlass zur Sorge und verschärfen den Ruf nach Reformen der Sozialwerke, aber sie gefährden diese nicht in ihren Grundfesten. Einzuräumen ist, dass rechtzeitig die richtigen Stellschrauben (u. a. Finanzierung, Zugangskriterien für Leistungen) gedreht werden müssen. Es ist daher fraglich, wie lange mit politischen Entscheidungen zugewartet werden kann. Die (zu) spät eingeleitete Reform der IV ist diesbezüglich ein abschreckendes Beispiel.

Finanzperspektiven für die AHV

Die **Dringlichkeit** einer nächsten AHV-Revision wird wesentlich beeinflusst durch die Finanzperspektiven. Die neuen, im Frühjahr 2011 publizierten Zahlen, mit denen die finanzielle Entwicklung der AHV bis ins Jahr 2030 aufgezeigt wird, basieren auf den jüngsten Erfahrungen mit der Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte (und somit Beitragszahler) und dem Strukturwandel der Schweizer Wirtschaft. Beide Faktoren verhelfen der AHV zu höheren Einnahmen und wurden nach Auffassung des Bundesrates in früheren Perspektivrechnungen jeweils unterschätzt. Der Wanderungssaldo soll sich bis 2030 bei jährlich 40'000 Personen (früher 15'000 Personen) einpendeln. Mit einem sog. Strukturfaktor wird neu berücksichtigt, dass nicht nur die Löhne für

bereits vorhandene Stellen steigen, sondern dass die Wirtschaft auch neue und noch besser bezahlte Stellen schafft (vgl. Medienmitteilung vom 4. Mai 2011). Aufgrund dieser angepassten Hypothesen wird das Vermögen der AHV ab 2020 abnehmen. Ab diesem Zeitpunkt müssen Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV zu greifen beginnen. Obwohl auf den ersten Blick genügend Zeit für Reformen bleibt, zeigen die Erfahrungen mit vergangenen Revisionen – die 10. AHV-Revision benötigte zehn Jahre –, dass dem Parlament rechtzeitig konkrete Vorschläge zu unterbreiten sind.

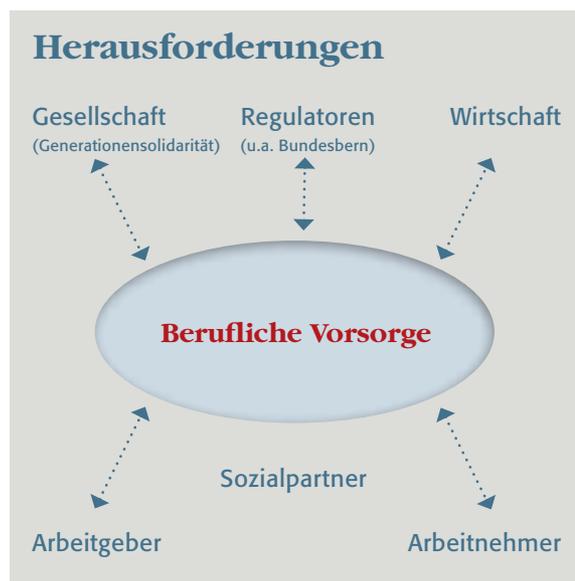
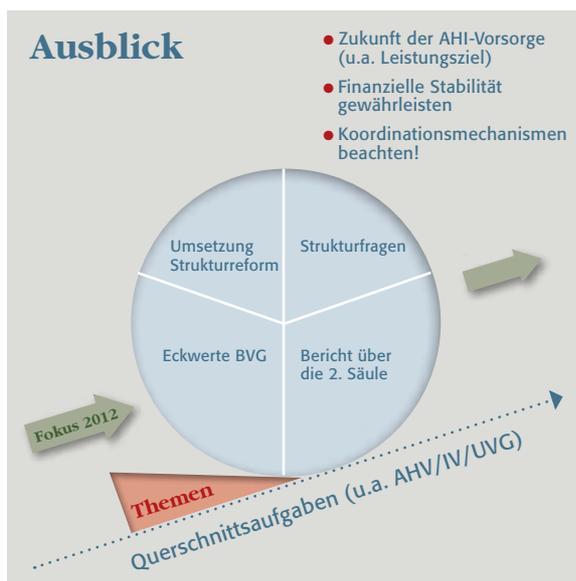
Berufliche Vorsorge

Gemäss Art. 14 Abs. 3 BVG muss der Bundesrat dem Parlament ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren unterbreiten. Als Konsequenz der Abstimmung vom 7. März 2010 über die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge hat der Bundesrat angekündigt, diesen Bericht inhaltlich zu erweitern und eine Auslegeordnung aller Probleme und Herausforderungen der 2. Säule vorzunehmen. Der Bericht zur Zukunft der 2. Säule soll einen Grundstein für die langfristige Sicherung der beruflichen Vorsorge darstellen und Lösungen aufzeigen, die von →

«Nicht alle Reformen kosten Geld, und nicht alles, was Geld kostet, ist deshalb schon eine Reform.»

Helmut Schmidt (*1918), deutscher Bundeskanzler von 1974–1982

AKTUELLER STAND DER GESCHÄFTE DER BERUFLICHEN VORSORGE UND IHRES UMFELDES (JANUAR 2012)		
Thema	Inhalt	Stand
BVG Strukturreform in der beruflichen Vorsorge	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erste Vorlage: Bestimmungen über Aufgaben der verschiedenen Akteure; Aufsichtsstrukturen; Pension Fund Governance ■ Zweite Vorlage: Arbeitsmarktteilnahme älterer Arbeitnehmer ■ Regelung der Anlagengestaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umsetzung in drei Etappen: <ul style="list-style-type: none"> – 1.1.2011: Arbeitsmarktteilnahme älterer Arbeitnehmer – 1.8.2011: Governance-Vorschriften – 1.1.2012: Führungsstrukturen ■ Verordnungsbestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> – Totalrevision BVV 1 – Anpassung/Ergänzungen BVV 2 – VO über die Anlagengestaltungen (ASV)
Finanzierung öffentlich-rechtlicher VE	<ul style="list-style-type: none"> ■ Teil-/Vollkapitalisierung ■ Rechtliche/organisatorische Rahmenbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inkrafttreten per 1.1.2012/2014
Querschnittsbereiche 11. AHV-Revision	<ul style="list-style-type: none"> ■ Flexibles Rentenalter (Vorbezugs-/Aufschubsrecht) ■ Beitragspflicht auf Leistungen von Wohlfahrtsfonds 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ablehnung in Herbstsession 2010 ■ Vorlage zur Verbesserung der Durchführung (techn. Fragen) → Inkraftsetzung per 1.1.2012 ■ 12. AHV-Revision (u. a. Finanzperspektiven für die AHV) ■ Parl. Vorstösse: u. a. Rentenalter
Revision IV 6a	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eingliederung von Rentenbezügern (Reintegration) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zustimmung Frühjahrssession 2011 ■ Inkrafttreten per 1.1.2012
Revision IV 6b	<ul style="list-style-type: none"> ■ Leistungsseite (u. a. stufenloses Rentensystem) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Winteression 2011: Zustimmung im Ständerat ■ Nationalrat
UVG-Revision	<ul style="list-style-type: none"> ■ Koordination/Überentschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rückweisung an Bundesrat ■ Neuauflage für 2013 geplant



einem breiten Konsens erfasst werden. Der ASIP erachtet es als notwendig, dass mit allen Anspruchsgruppen eine Diskussion über die Zukunft der 2. Säule geführt wird.

Bericht des Bundesrates

Der vorliegende Bericht des Bundesrates liefert dazu eine erste Grundlage. Es braucht aber auch hier eine politische Agenda der dringlich zu behandelnden Themen. Schwachstellen müssen identifiziert und ausgemerzt werden, während die Vorteile der 2. Säule, besonders das kollektive Sparen, zu stärken sind. Im Vordergrund stehen die das BVG prägenden Eckwerte Umwandlungssatz, Rentenalter und Mindestzins, wobei die Diskussion sich an realistischen Lagebeurteilungen orientieren muss, nicht an politischem oder individuellem Wunsdenken.

Es ist für die kapitalgedeckte berufliche Vorsorge unumgänglich, ein Gleichgewicht zwischen den auszurichtenden Rentenleistungen sowie den Beiträgen und erzielten Renditen herzustellen. Auf Dauer erträgt das System kein Abweichen der massgebenden Leistungsparameter von der langfristigen Entwicklung der zugrunde liegenden externen ökonomischen und demografischen Faktoren. Ein für die

Berechnung der Renten zu hoher Umwandlungssatz führt beispielsweise zu nicht erfüllbaren Leistungsversprechen zulasten der erwerbstätigen Versicherten durch eine Umverteilung der Erträge zugunsten der Pensionierten. Die Pensionskassen-Verantwortlichen können diese Umverteilung zwar bis zu einem gewissen Grad durchaus bewusst in Kauf nehmen, die Frage der Höhe des Umwandlungssatzes ist aber in jedem Fall zu beantworten. Ob eine Senkung mit flankierenden Massnahmen begleitet wird, ist vom obersten Führungsorgan – oder im Bereich des gesetzlichen Minimums von der Politik – zu entscheiden.

Es wird auch zu prüfen sein, ob das Modell einer garantierten Grundrente verknüpft mit einer allfälligen Zusatzrente sozialpolitisch zielführend ist. Zweifel sind angebracht, ob ein solches Modell in einem nach heutigen Kriterien definierten BVG-Minimalplan (im Sinne einer verpflichtenden Sozialversicherung) die verfassungsmässig vorgesehenen Leistungsziele erfüllt oder gar der Forderung nach einem verstärkten Ausbau der AHV Vorschub leistet. Ein solcher Ausbau der AHV, die voraussichtlich nach 2020 stark mit den Auswirkungen der Demografie zu kämpfen haben wird, ist sozial- und finanzpolitisch →



nicht vertretbar. Die gebetsmühlenartig vorgetragenen Stärken der AHV und Schwächen der beruflichen Vorsorge schaden der Suche nach konstruktiven Lösungen, weil sie die Schwächen der AHV und die Stärken der 2. Säule unterschlagen und damit kein objektives Bild der Situation vermitteln. Es braucht eine starke 2. Säule. Bei einem markanten Ausbau der 1. zulasten der 2. Säule wären die Erwerbstätigen gezwungen, für sich allein vorzusorgen, Geld anzusparen und dieses auch noch richtig anzulegen. Abgesehen von dem damit verbundenen Aufwand und den im Gegensatz zum kollektiven Sparen hohen individuellen Vermögensverwaltungskosten wären die Versicherten völlig den Finanzmarktrisiken ausgesetzt, ohne die stabilisierenden Puffer in der 2. Säule für regelmässige, nachhaltige Leistungen.

Ebensowenig ist daher die freie, individuelle Pensionskassenwahl eine Lösung. Sie führt zur Entsolidarisierung des Systems und verlagert das Risiko einer guten Altersvorsorge voll auf die Versicherten. Bei der individuellen Vorsorge liegt zum Beispiel das Finanzmarktrisiko bei einem unmittelbar vor der Pensionierung stehenden Versicherten bezüglich der Höhe des bereits angesparten Kapitals hauptsächlich auf seinen eigenen Schultern, während in der kollektiven Vorsorge bei gleichem Renditepotenzial das Risiko auf alle Jahrgänge verteilt werden kann. Zudem erhöht diese Solidarität auch die Leistungen. Es

ist davon auszugehen, dass eine individuelle Vorsorgegelösung auf einer sehr vorsichtigen, kurzfristig orientierten Investition des Vorsorgekapitals basiert.

Pension Fund Governance

Angesichts der bevorstehenden Probleme ist die Governance des Pensionskassen-Vermögens von zentraler Bedeutung. Den Pensionskassen (PK) sind bedeutende Vermögenswerte anvertraut. Der Umgang mit diesem Kapital bedeutet für alle Beteiligten eine hohe Verantwortung. Die PK-Verantwortlichen müssen sich auf Fragen der Governance fokussieren.

Unter «Pension Fund Governance» ist eine verantwortliche, transparente und auf das langfristige Vertrauen der Versicherten und aller weiteren involvierten Kreise ausgerichtete Führung und Kontrolle einer PK zu verstehen. Im Zentrum stehen Massnahmen zur Gestaltung, Überwachung und Steuerung der Geschäftstätigkeiten – eine Gesamtheit von Prozessen und Kontroll-/Controllingstrukturen, die auf allen Ebenen der PK dafür sorgen soll, dass die Erwartungen der Anspruchsgruppen erfüllt werden können. Für die Versicherten muss Gewissheit bestehen, dass die Qualität der Führung stimmt. Der ASIP hat zu dieser Thematik eine Charta und Fachrichtlinie erlassen (Beschluss der ASIP-Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2008). Beide Dokumente wurden aufgrund der Vorlage zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge 2011 überarbeitet. ■

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die AHV-Gesetzgebung wurde letztmals im Jahr 1997 revidiert, als die 10. AHV-Revision in Kraft trat. Ein erster Anlauf für eine 11. Revision scheiterte im Mai 2004 in einer Volksabstimmung, der zweite Anlauf in der Herbstsession 2010 im Parlament. Gestützt auf Anhörungen der politischen Parteien und Sozialpartner beantragte der Bundesrat dem Parlament die Änderung des AHV-Gesetzes zur «Verbesserung der Durchführung» (vgl. nachfolgende Ausführungen). Zwischenzeitlich plant der Bundesrat unter Einbezug der interessierten Kreise eine umfassende 12. AHV-Revision.

Die «neuen» Finanzperspektiven der AHV zeigen, dass ab etwa 2020 das AHV-Vermögen zu «schmelzen» beginnen wird, sodass die Reformen auf diesen Zeitpunkt hin greifen müssen. Ziel der Vorbereitungsarbeiten ist es, gemeinsam Lösungen zu finden für die finanzielle Sicherung der AHV. Im Rahmen dieser Arbeiten werden verschiedene Forschungsprojekte gestartet; so werden unter anderem die Gründe für die Frühpensionierung oder für die Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus untersucht. Zusätzlich soll die Durchführung der AHV modernisiert werden, beispielsweise in Bereichen wie Governance, Risikomanagement, Kontrollsystem und Informatik.

BLICKPUNKT

- Das Jahr 2011 der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO weist, trotz heftiger Marktturbulenzen und schwierigem Finanzmarktumfeld, eine positive Nettorendite auf dem Gesamtvermögen von 1,2% aus (bei der AHV 1,37%, bei der IV 0,40%, bei der EO 1,68%).
- Quelle: Medienmitteilung Ausgleichsfonds AHV/IV/EO, 14. Februar 2012.

Keine Anpassung der AHV/IV-Renten

Die minimale AHV/IV-Rente beträgt CHF 1'160 pro Monat, die Maximalrente CHF 2'320.

Verbesserung der Durchführung der AHV

Die vom Parlament in der Sommersession 2011 verabschiedete Revision des AHV-Gesetzes und die entsprechenden Verordnungsänderungen wurden durch den Bundesrat auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Es geht um Verbesserungsmassnahmen, die seit Jahren hängig und in der 11. AHV-Revision unbestritten waren. Die Neuregelungen betreffen primär den Bereich der Beiträge und die technische Durchführung der Versicherung von bestimmten Personengruppen. Von besonderer Bedeutung sind folgende Massnahmen:

- Für Versicherte, die zwar in der Schweiz arbeiten, jedoch nicht für einen in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber, gelten neu die gleichen Beitragssätze wie für die anderen Arbeitnehmenden.
- Der Höchstbeitrag der AHV für Nichterwerbstätige wird auf CHF 19'350 (bis 2011, CHF 8'400) festgelegt. Dieser Betrag wird von Personen erhoben, deren Vermögen – unter Einschluss der kapitalisierten Rentenleistungen – bei CHF 8,3 Mio. oder mehr liegt. Der Mindestbeitrag wird nicht, wie in der Vergangenheit regelmässig, angepasst. Ab 1. Januar 2012 beträgt der Höchstbeitrag AHV/IV/EO CHF 23'750, d.h. CHF 19'350 (AHV) + CHF 3'250 (IV) + CHF 1'150 (EO).
- Frühpensionierte können neu bei der bisherigen Ausgleichskasse verbleiben und müssen nicht mehr zur kantonalen Ausgleichskasse wechseln.

AHV-Reformprozess erhält eigene Plattform (ahv-gemeinsam.ch)

Absicht des Bundesrates in der Legislaturperiode 2012 bis 2015 ist es, die nötigen Reformschritte in die Wege zu leiten, um die AHV zu modernisieren und sie zukunftstauglich zu machen, insbesondere deren langfristige Finanzierung zu sichern. Um einen Mini- →

malkonsens über den Reformbedarf herzustellen, will dies die Landesregierung mit einem gemeinsamen, partnerschaftlichen und partizipativen Vorgehen bewerkstelligen, durch Einbezug der Dachverbände der Sozialpartner, politischen Parteien und der Kantone (über die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK) und durch breite Abstützung des Reformprozesses im Rahmen der Plattform «AHV-gemeinsam» (vgl. die neue Internet-

plattform www.ahv-gemeinsam.ch, welche über den Reformprozess zur Sicherung der AHV für künftige Generationen informiert). Dieser umfassende Reformansatz wurde mehrheitlich begrüsst. Nach Durchführung zweier Anhörungsrunden hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) für Mitte 2012 die dritte geplant, nach Abschluss der Grundlagenarbeiten. 2013 wird ein Entwurf zur AHV-Revision in die Vernehmlassung geschickt. ■

Invalidenversicherung (IV)

Seit 17 Jahren ist die IV defizitär. Heute ist sie bei der AHV mit rund CHF 15 Mia. verschuldet. Mit der bis 2017 befristeten Zusatzfinanzierung wurde die Grundlage für die nötigen ausgabenseitigen Reformen der IV geschaffen.

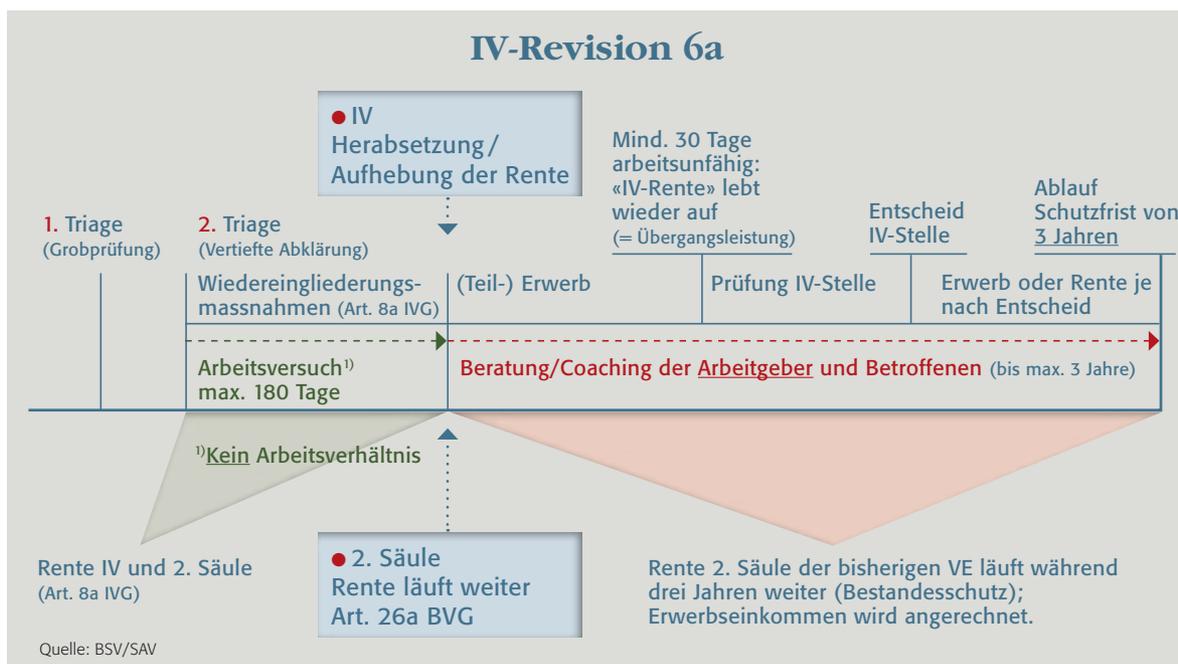
6. IV-Revision

a) Erstes Massnahmenpaket (IV-Revision 6a)

ab 1. Januar 2012 in Kraft

Auf den 1. Januar 2012 wurden der erste Teil der 6. IV-Revision in Kraft gesetzt und die Ausführungsbestimmungen verabschiedet. Teil der in dieser Revision vorgesehenen Massnahmen sind die Einführung neuer Instrumente für die Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung ins Erwerbsleben und eines Assistenzbeitrags, der es mehr Menschen mit Behinderung ermöglicht, ihre Pflege und Betreuung selber organisieren und zu Hause ein eigenständiges Leben führen zu können, wovon auch Eltern von schwer pflegebedürftigen Kindern profitieren. Die IV-Stellen sollen die Neurentner künftig aktiv begleiten, um allfälliges Potenzial für eine Wiederein-

gliederung besser zu nutzen und sie so auf den Schritt zurück in eine Teil- oder Vollerwerbsfähigkeit vorzubereiten. Ebenso sollen Personen, die bereits seit längerem eine IV-Rente beziehen, wieder ins Erwerbsleben zurückfinden. Ziel der IV ist die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit von rund 17'000 IV-Rentnern innert sechs Jahren. Oberstes Ziel bleibt es, mittels Frühinterventionen zu verhindern, dass jemand aus gesundheitlichen Gründen erwerbsunfähig wird. Die Arbeitgeber, die bei der Ein- und Wiedereingliederung eine zentrale Rolle spielen, werden von der IV gezielt unterstützt (Begleitung und Beratung bei der Eingliederung in ihren Betrieb und finanzielle Entlastung oder Sicherheiten durch die IV-Stellen). Erreicht werden soll mit der Revision 6a eine Entlastung der IV um jährlich durchschnittlich CHF 500 Mio. ab 2018, wenn die Massnahmen voll greifen. Dies ist besonders der Integration zusätzlicher Rentenbezüger in den Arbeitsmarkt zu verdanken. Durch die Revision 6a wird die IV-Rechnung im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2027 jährlich um CHF 335 Mio. verbessert.



Im Rahmen der IV-Revision 6a wurde auch im BVG eine neue Bestimmung (Art. 26a BVG) eingeführt, mit der für den obligatorischen und den überobligatorischen Bereich sichergestellt wird, dass eine Person im Rahmen des Integrationsprozesses eine dreijährige Schutzfrist bezüglich ihrer Vorsorgeleistungen genießt. Dieser Mechanismus zur Koordination mit der IV unterstützt nicht nur die Versicherten in ihren Bemühungen um berufliche Wiedereingliederung, sondern auch deren künftige Arbeitgeber, die sich in diesem Zeitraum nicht den Schwierigkeiten, die mit dem Anschluss dieser Arbeitnehmenden an ihre eigene Pensionskasse verbunden sind, aussetzen müssen.

Im Bestreben, die berufliche Wiedereingliederung der Rentenbezüger zu fördern, ohne ihnen jedoch ungerechtfertigte Vorteile zu gewähren, ist es zweckmässig, den Pensionskassen zu gestatten, die Invalidenleistungen zu kürzen; jedoch nur in dem Ausmass, als diese Kürzung durch ein Einkommen ausgeglichen wird, das die versicherte Person effektiv zusätzlich erzielt (vgl. Ausführungen zu Art. 26a

BVG in der Botschaft zur IV-Revision 6a). Die mit der neuen Sonderregelung im Rahmen der eingliederungsorientierten IV-Rentenrevision verbundene Ausdehnung leistungsrechtlicher Mindestvorschriften in den weitergehenden Vorsorgebereich muss jedoch eine absolute, in ihrer Anwendung klar begrenzte Ausnahme bleiben.

b) Zweites Massnahmenpaket (IV-Revision 6b): letzter Schritt zur nachhaltigen Sanierung der Invalidenversicherung

Die Vorlage zur IV-Revision 6b wird gegenwärtig im Parlament beraten. In der vom Ständerat am 19. Dezember 2011 beschlossenen Form bringt die IV-Revision 6b jährliche Einsparungen von rund CHF 250 Mio., wogegen die bundesrätliche Vorlage noch von CHF 325 Mio. ausgegangen war. Am 2. Februar 2012 wurde die Gesetzesvorlage in der SGK des Nationalrates beraten. Ziel dieses letzten Teils des IV-Sanierungsplans ist es, einerseits sicherzustellen, dass die IV ab Ende der befristeten Mehrwertsteuererhöhung, also ab 2018, finanziell auf eigenen Bei- →

«Das Durchschnittliche gibt der Welt ihren Bestand, das Aussergewöhnliche ihren Wert.»

Oscar Wilde, irischer Schriftsteller, 1854–1900

nen steht, und andererseits bis 2025 die Schulden der IV beim AHV-Fonds vollständig zurückzuzahlen, also bis zu einem Zeitpunkt, in welchem die AHV auf genügend Liquidität angewiesen sein wird. Im Mittelpunkt steht ein neues, stufenloses Rentensystem, welches die bisherige Regelung mit Viertel-, Halb-, Dreiviertel- und Vollrente ersetzen und die Anreize für IV-Bezüger, eine Arbeit aufzunehmen, verbessern soll. Folgende Massnahmen sind unter anderem vorgesehen:

- **Stufenloses Rentensystem:** «Arbeit muss sich lohnen!»

Durch das geltende System mit seinen vier fixen Rentenstufen werden die Eingliederungsbemühungen unterlaufen. Es benachteiligt etwa IV-Rentner, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ihr Arbeitspensum in einem Ausmass erhöhen, das zu einer tieferen Rentenstufe führt, weil der Rentenverlust betragsmässig oft das zusätzlich erzielte Einkommen übertrifft (Schwelleneffekte). Diese Fehlanreize sollen durch eine stufenlose Regelung beseitigt werden, bei der sich der Grad der Invalidität und der Rentenanspruch grundsätzlich entsprechen, sodass Rentner bis zu einem Invaliditätsgrad von 59% mehr und bei einem solchen zwischen 60 und 79% weniger Geld als heute erhalten werden. Für über 55-Jährige gilt jedoch Besitzstandsgarantie. Der Ständerat beschloss, bloss Neurentner der Regelung zu unterstellen.

- **Verstärkte Eingliederung (Früherfassung und Integrationsmassnahmen):**

Die Früherfassung und die auf Menschen mit psychischen Problemen ausgerichteten Integrationsmassnahmen, beides mit der 5. IV-Revision eingeführte Instrumente, sollen erweitert und flexibler ausgestaltet werden. Mit einer eingliederungsorientierten Beratung und Begleitung der Versicherten und der Arbeitgeber wird die Prävention von Invalidität verstärkt. Die Einführung des Personalverleihs erhöht die Attraktivität von Menschen mit Behinderung für Arbeitgeber, da diesen das Risiko einer solchen Anstellung grösstenteils abgenommen wird.

- **Interventionsmechanismus zur Sicherung der Finanzierungsgrundlagen:**

Nach dem Auslaufen der befristeten Mehrwertsteuereinnahmen im Jahre 2018 wird die IV mit rund CHF 9 Mia. bei der AHV verschuldet sein. Die vollständige Sanierung der IV erfordert die Amortisierung dieser Schuld, indem bei einem Stand des IV-Fonds von über 50% einer Jahresausgabe der über diesem Mindestfondssatz liegende Kapitalanteil zum Schuldenabbau an den AHV-Fonds überwiesen wird. Durch einen Interventionsmechanismus soll die Liquidität des IV-Fonds sichergestellt werden, um dadurch in Zukunft erneute Defizite und Schulden der Versicherung zu verhindern. ■

Ergänzungsleistungen (EL)

Die AHV/IV-Leistungen werden für 2012 nicht angepasst.

Der Pauschalbetrag für den Lebensbedarf bleibt unverändert. Für Alleinstehende beträgt er

CHF 19'050, für Ehepaare CHF 28'575 (für die ersten zwei Kinder je CHF 9'945, für zwei weitere Kinder je CHF 6'630 und für jedes weitere Kind CHF 3'315). ■

Berufliche Vorsorge

Die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge wird im Wesentlichen durch drei Einflussbereiche bestimmt: Gesetzliche Vorgaben, versicherungstechnische Voraussetzungen und die Entwicklung an den Finanzmärkten sind die prägenden Faktoren. Aktuell sehen sich die sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten Führungsorgane von Pensionskassen auf allen drei Ebenen mit Herausforderungen konfrontiert. Es ist daher notwendig, eine Diskussion über die Zukunft der beruflichen Vorsorge zu führen. Die Diskussion über den bundesrätlichen Bericht zur Zukunft der 2. Säule bietet dazu die Gelegenheit. Zu unterstreichen ist aber, dass das bestehende System nicht revolutioniert werden muss; vielmehr geht es darum, eine Grundlage zur Stärkung und Festigung der aktuellen Strukturen zu schaffen. Die sozialpartnerschaftlich aufgebaute berufliche Vorsorge stellt nach wie vor ein funktionsfähiges System dar.

Gleichwohl gilt es, selbstkritisch das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer kosteneffizienten, transparenten Pensionskassenführung zu schärfen sowie strukturelle Schwachstellen im Finanzierungs- und Leistungsbereich zu korrigieren. Im Rahmen dieses Prozesses braucht es eine politische Agenda der dringlich zu behandelnden Themen. Es geht darum, heute die Weichen richtig zu stellen. Dabei muss der langfristig orientierte Charakter von Pensionskassen zwingend berücksichtigt werden. Im Vordergrund steht die Entwicklung der das BVG prägenden Eck-

werte (u. a. Umwandlungssatz). Angesichts der wirtschaftlichen Unsicherheiten und des zunehmenden Drucks auf die Verwaltungskosten ist der Einsatz gegen einen weiteren Regulierungsschub zentral. Neben der Frage des Umwandlungssatzes sind Themen wie Kapitalbezugsmöglichkeiten, Legal Quote, Solvenz, Vereinfachungen, Kosten, Teilliquidation und Sanierungsmassnahmen einer kritischen Beurteilung zu unterziehen.

Ein Bericht mit einer klaren politischen Agenda liefert schliesslich einen Beitrag, um den Informationsaustausch zwischen politischen Entscheidungsträgern und der Praxis zu verbessern. Notwendig ist, dass die Diskussion um die Zukunft der 2. Säule Faktoren wie Sicherheit, Vertrauen, Effizienz und Transparenz im Hinblick auf die gemeinsame Problemlösung stärkt. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung braucht es u. a. Antworten auf folgende Grundsatzfragen:

- Welches ist die Rolle der beruflichen Vorsorge in einem zukunftsorientierten AHI-Vorsorgesystem?
- Was ist uns die sozialpartnerschaftlich geführte berufliche Vorsorge überhaupt wert?
- Welche staatlichen Rahmenbedingungen sind notwendig?
- Wie viel Gestaltungsfreiheit und -verantwortung für die Führungsorgane ist richtig, nötig, verantwortbar? ■

«So einfach wie möglich, aber nicht einfacher.»

Albert Einstein, schweizerisch-amerikanischer Physiker, 1879–1955

Gesetzesanpassungen

Keine Anpassung der Grenzbeträge 2012

Die minimale AHV-Altersrente wird für 2012 nicht angepasst. Die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge bleiben deshalb unverändert. Diese Beträge dienen im Wesentlichen der Bestimmung der Eintrittsschwelle für die obligatorische Unterstellung unter die berufliche Vorsorge und der Bestimmung des versicherten Lohns. In der untenstehenden Tabelle sind die neuen Grenzbeträge, ausgehend von der per 1. Januar 2012 geltenden maximalen AHV-Altersrente von CHF 27'840, dargestellt.

Laufende BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge müssen auf den 1. Januar 2012 nicht der Teuerung angepasst werden.

Die früheren Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden mit der nächsten Erhöhung der AHV-Renten, also frühestens auf den 1. Januar 2013, angepasst. Diejenigen Renten, für die das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich vorschreibt, werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Umfang die Renten angepasst werden.

Sicherheitsfonds BVG (unveränderte Beitragssätze für 2012)

Das BSV hat die Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG für das Bemessungsjahr 2012 genehmigt. Für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur beträgt der Beitragssatz unverändert 0,7 Promille. Der

DIE GRENZBETRÄGE WERDEN WIE FOLGT FESTGELEGT

in CHF	2011	2012
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} \times 27'840$	20'880	20'880
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} \times 27'840$	24'360	24'360
Obere Limite des Jahreslohns	83'520	83'520
Maximaler koordinierter Lohn	59'160	59'160
Minimaler koordinierter Lohn	3'480	3'480
Maximal versicherbarer Lohn	835'200	835'200
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	6'682	6'682
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule	33'408	33'408

Beitragssatz für die Insolvenzen und anderen Leistungen bleibt ebenfalls unverändert bei 0,1 Promille. Die neuen Beiträge werden Ende Juni 2013 fällig. Beitragspflichtig sind alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz für die Altersguthaben der aktiv Versicherten in der beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 2012 auf 1,5% festzusetzen. ■

ANPASSUNG AN DIE PREISENTWICKLUNG		
Rentenbeginn	Anpassung per 1. 1. 2012	Letzte Anpassung
1985-2005	keine	1.1.2009
2006-2007	keine	1.1.2011
2008-2011	keine	keine

Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

Die im November 2011 vom Bundesamt für Statistik publizierten Daten für die berufliche Vorsorge 2010 (vgl. www.bfs.admin.ch) zeigen eine weitere Reduktion der Pensionskassen, und zwar von 2'351 auf 2'270 Einrichtungen. Die zwischenzeitlich bestehende Regulierungsdichte in vielen Bereichen der beruflichen Vorsorge führt dazu, dass Arbeitgeber die Lust an einer eigenständig geführten Vorsorge lösen, ihre betriebseigenen Pensionskassen auflösen und sich einer Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung anschliessen. Kleinere und mittlere Pensionskassen haben jedoch auch in Zukunft ihre Berechtigung. Bei der Beurteilung sollten nicht nur die absoluten Kosten, sondern vielmehr das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Versicherten beachtet werden. Diesbezüglich haben sich viele betriebseigene Pensionskassen nicht zu verstecken.

Umsetzungsbestimmungen zur Strukturreform

Nachdem am 1. Januar 2011 die Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender in Kraft gesetzt worden waren, wur-

den am 10. und 22. Juni 2011 die Verordnungsbestimmungen zur Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge verabschiedet. An die Stelle der bisherigen Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1) tritt unter dem Titel «Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge» eine neue BVV 1. Die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) wird teilrevidiert, und es wird eine neue Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) geschaffen.

Die Bestimmungen betreffend Transparenz und Governance traten auf den 1. August 2011 in Kraft. Es geht dabei um die Stärkung von Transparenz, Governance und Unabhängigkeit bei der Führung und Vermögensverwaltung von Vorsorgeeinrichtungen sowie die Stärkung und Neuordnung des Aufsichtsystems mit einer verwaltungsunabhängigen Oberaufsichtskommission, d.h. einer unabhängigen Behördenkommission mit eigenem Sekretariat, die seit 1. Januar 2012 operativ tätig ist. Ebenso geht die bis Ende 2011 geltende Direktauficht des BSV über die Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem oder inter- →

nationalem Charakter vom Bund an verwaltungsunabhängige kantonale bzw. regionale Aufsichtsbehörden über. Die kantonalen Aufsichtsbehörden müssen neu in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden.

Neu werden an die Integrität und Loyalität aller mit der Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung oder deren Vermögen betrauten Personen konkrete Anforderungen wie guter Ruf, einwandfreie Geschäftstätigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten gestellt. Rechtsgeschäfte, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Nahestehenden abschliessen, sind offenzulegen. Die Bestimmungen über die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen, welche Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse erzielen, sind neu formuliert. Verboten wird neben dem sog. Front Running auch das Parallel Running und After Running (Nutzung von Insiderwissen aus der Tätigkeit für Vorsorgeeinrichtungen bei Börsengeschäften). Es besteht neu die Pflicht, die Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten in der Jahresrechnung detaillierter als bisher auszuweisen. Ebenso wurden die Strafbestimmungen im BVG entsprechend ergänzt. Klarer geregelt wurden auch die Aufgaben der Revisionsstelle, des Experten für berufliche Vorsorge und des obersten Organs von Vorsorgeeinrichtungen.

Die Frist für die Anpassung an die organisatorischen Anforderungen durch die Vorsorgeeinrichtungen dauert bis Ende 2012. Erst auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten wird allerdings Art. 48f Abs. 3 und 4 BVV 2 hinsichtlich der Befähigung von externen Vermögensverwaltern.

Erstmals werden die Anlagestiftungen gesetzlich erfasst. In der neuen Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) werden der zugelassene Anlegerkreis, die Äufnung und Verwendung des Vermögens, dessen Anlage, die Buchführung, Rechnungslegung und Revision, die Rechte der Anleger sowie organisatorische Aspekte geregelt, wobei sich die Bestimmungen im Wesentlichen an der heutigen Praxis orientieren. Die Anlagestiftungen werden von der Oberaufsichtskommission beaufsichtigt.

Neue BVG-Oberaufsichtskommission

Die personelle Ausstattung der Oberaufsichtskommission und ihres Sekretariats ist auf 25,5 Stellen beschränkt, deutlich weniger als in der Botschaft zur Strukturreform veranschlagt (29,8 Stellen). Dies entspricht einer jährlichen Kostensenkung pro versicherte Person gegenüber der Vernehmlassungsvorlage von 1 Franken auf 80 Rappen.

Der Bundesrat hat die Vizepräsidentin Vera Kupper Staub und die weiteren Mitglieder der neuen Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge gewählt, nachdem er bereits im Juni 2011 den Präsidenten Pierre Triponez bestimmt hatte. Die Kommission hat ihre operative Tätigkeit am 1. Januar 2012 aufgenommen. Die weiteren Mitglieder sind: Dieter Sigrist, Arbeitgebervertreter (Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerbeverband); Aldo Ferrari, Arbeitnehmervertreter (Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Travail Suisse); André Dubey, Peter Leibfried, Thomas Hohl und Catherine Pietrini.

ASIP-CHARTA

Wertvolle Hilfestellung für die Umsetzung der Loyalitäts- und Integritätsbestimmungen leistet die seit 2009 gültige ASIP-Charta (vgl. www.asip.ch), auf die sich die Pensionskassen-Verantwortlichen auch weiterhin beziehen können (gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. c und Abs. 3 BVV 2). Aufgrund der revidierten BVV 2-Bestimmungen wurde auch die ASIP-Charta überarbeitet. Es geht insbesondere darum,

- die Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung zu definieren sowie die Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sicherzustellen,
- ein praxistaugliches Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Offenlegung allfälliger Interessenverbindungen zu etablieren,
- die Bestimmungen zu Eigengeschäften von Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, zu aktualisieren,
- das Vorgehen für die Abgabe von Vermögensvorteilen zu regeln und
- den Handlungsbedarf für den Tatbestand «Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden» aufzuzeigen. Dies-

bezüglich gilt es in Erinnerung zu rufen, dass gemäss Art. 51c Abs. 1 BVG die von VE abgeschlossenen Rechtsgeschäfte marktüblichen Bedingungen entsprechen müssen. In Art. 48i BVV 2 wird präzisiert, dass bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden Konkurrenzofferten einzufordern sind. Zu empfehlen ist, zuhanden der Revisionsstelle eine Liste solcher «Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden» mit folgenden Hinweisen zu erstellen:

- Vertragspartner der VE
- Inhalt (z. B. Kauf/Verkauf einer Liegenschaft; Vergabe von EDV-Aufträgen; Abschlüsse von Versicherungs-, Vermögensverwaltungs- oder weiteren Dienstleistungsverträgen)
- Kriterien und Begründung für Vergabeentscheid.

Abgabe von Vermögensvorteilen – Rückforderung von Retrozessionen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge hat der Bundesrat Bestimmungen über die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen, welche Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse (PK) erzielen, erlassen. Gemäss Art. 48k BVV 2 müssen u. a. die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe für Personen/Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung beauftragt sind, in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden; die Entschädigung muss eindeutig bestimmbar sein. Zudem ist der Beauftragte verpflichtet, sämtliche Vermögensvorteile, die er darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit für die PK erhält, derselben abzuliefern.

Die Vermögensverwalter müssen dem obersten Organ jährlich schriftlich bestätigen, dass sie sämtliche erzielten Vermögensvorteile abgeliefert haben (Art. 48l Abs. 2 BVV 2). Unter diese Vermögensvorteile fallen auch die sog. Retrozessionen. Es stellt sich immer wieder die Frage, wie sich Pensionskassen gegenüber ihren Vermögensverwaltern (Banken und unabhängigen Vermögensverwaltern) zu verhalten haben. Durch die Annahme von solchen Retrozessionen besteht die Gefahr, dass Vermögensver-

walter ihre eigenen Interessen vor jene der PK stellen. Diesen Interessenkonflikt gilt es zu vermeiden. Die PK-Verantwortlichen müssen daher einerseits von den beauftragten Vermögensverwaltern vollständige Transparenz bezüglich anfallender Retrozessionen verlangen und andererseits die Frage der Ablieferungspflicht vertraglich regeln.

Zu dieser Thematik hat sich das Bundesgericht im Entscheid 4A_266/2010 vom 29. August 2011 deutlich geäussert. Ein pauschal formulierter Vorausverzicht im Sinne von «Allfällige Retrozessionen stehen vollumfänglich dem Beauftragten zu» ist nicht zulässig und daher abzulehnen oder zu konkretisieren. Die Pensionskassen-Verantwortlichen müssen darauf bestehen, dass ihnen die massgebenden Berechnungsparameter, die zur Berechnung des Gesamtbetrags der Retrozessionen notwendig sind, sowie die Grössenordnung der zu erwartenden Rückvergütungen offengelegt werden. Die Bekanntgabe der Eckwerte der bestehenden Retrozessionsvereinbarungen mit Dritten sowie das zu erwartende Transaktionsvolumen bzw. die Angabe der erwarteten Rückvergütungen (z. B. als Prozentbandbreite des zu bewirtschaftenden Vermögens) erlaubt der PK einen Vergleich mit dem vereinbarten Vermögensverwaltungshonorar (direkte Kosten). Aufgrund dieser Basis kann die konkrete Entschädigung vertraglich vereinbart werden.

Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Am 1. Januar 2012 wurden auch die Bestimmungen über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Kraft gesetzt. Sie haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Es wird das Modell des differenzierten Zieldeckungsgrades eingeführt. Im Weiteren wird die Erreichung eines Deckungsgrads von 80% innerhalb von 40 Jahren gefordert. Die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen sollen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Für die Anpassung an die organisatorischen Anforderungen haben die Vorsor- →

«Die Zukunft hat viele Namen: für Schwache ist sie das Unerreichbare, für Furchtsame das Unbekannte, für die Mutigen die Chance.»

Victor Hugo, französischer Schriftsteller, 1802–1885

geeinrichtungen aber Zeit bis Ende 2013 (vgl. dazu auch ASIP-Wegleitung zur Umsetzung der Vorlage unter www.asip.ch).

Studien über die Kosten in der 2. Säule

Immer wieder werden die fehlende Transparenz (insbesondere bez. Vermögensverwaltungskosten) und die teilweise überhöhten Kosten kritisiert. Vor diesem Hintergrund ist eine über die in der Betriebsrechnung erfassten Kosten hinausgehende Darstellung zu begrüssen. Die vom BSV im Berichtsjahr publizierte Studie zeigt, dass der Preiswettbewerb für institutionelle Vermögensverwaltung in der Schweiz im Vergleich zum Ausland intensiver geführt wird – die Schweizer Pensionskassen sind somit also sehr preissensitiv und verhandeln hart. Durchschnittlich und hochgerechnet auf die gesamte 2. Säule betragen die Vollkosten 0,56% des Vermögens. Dabei bestehen gemäss Studie grosse Unterschiede: Die günstigste teilnehmende Einrichtung wies Vermögensverwaltungskosten von 0,15% auf, die teuerste solche von 1,86%. Die Studie zeigt daher auch Handlungsoptionen auf, welche zu einer weiteren Senkung der Vermögensverwaltungskosten beitragen können.

Die Studie belegt, dass die durchschnittlichen Kosten der kollektiven Vermögensverwaltung in der 2. Säule deutlich tiefer sind (rund 2/3 tiefer), als was Private in ihrer privaten Altersvorsorge dafür zahlen müssen. Es hat sich somit bestätigt, dass die kollektive Altersvorsorge für die Versicherten nicht nur bezüglich des Risikotransfers, sondern auch bezüglich

der Kosten der Vermögensverwaltung vorteilhaft ist. Gemäss der Studie «Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen» des BSV und des SECO kostet die Durchführung der 2. Säule (z.B. Buchhaltungsarbeiten, individuelle Kontenführung, Information und Auskünfte an aktive Versicherte und Rentner) rund CHF 1,8 Mia. pro Jahr (2009). Dies entspricht jährlichen Verwaltungskosten pro versicherte Person von durchschnittlich rund CHF 391, wovon ca. CHF 280 Mio. bei den Arbeitgebern, CHF 792 Mio. bei den Vorsorgeeinrichtungen und CHF 735 Mio. bei den Lebensversicherungen anfallen.

Auch wenn der Betrag pro Versicherten auf den ersten Blick hoch erscheint, dürfen die zahlreichen Aufgaben und Dienstleistungen, die der Gesetzgeber den Pensionskassen auferlegt, nicht vergessen werden (von Wohneigentumsförderung über Vorsorgeausgleich bei Scheidungen bis zu den verschiedenen Mitteilungspflichten gegenüber Aufsichts- und Steuerbehörden). Zudem zeigt die Studie auch klar, dass die Verarbeitung von Ein-/Austritten bzw. die Lohnmutationen – alles natürliche Vorgänge bei Vorsorgeeinrichtungen – insgesamt die grössten Kosten verursachen. Die geforderte Transparenz und die gesetzlich festgelegten Informationspflichten haben ihren Preis. Die Erwartungshaltung der Versicherten hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Trotzdem ist es als vertrauensbildende Massnahme notwendig, dass die Pensionskassen-Verantwortlichen ihre Informationspflichten ernst nehmen. Dies ergibt sich aus ihrem treuhänderisch wahrzunehmenden

Gestaltungsauftrag. Aufgrund der Studienergebnisse empfehlen wir den Pensionskassen, ihre internen Prozesse zu überprüfen und allfälliges Einsparpotenzial zu eruieren. Im Übrigen prüfen wir, in welcher Form die Ergebnisse in den politischen Prozess einfließen können.

Vernehmlassung zur Teilrevision des Obligationenrechts:

Revision des Verjährungsrechts

Im November 2011 hat sich der ASIP in einer Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts und von Spezialgesetzen mit Verjährungsbestimmungen geäußert. Gemäss Vernehmlassungsentwurf wird neu nicht mehr zwischen periodischen Leistungen und Kapitalabfindungen unterschieden, es gelten die allgemeinen Verjährungsbestimmungen des OR. Im Sinne der Vorsorgeeinrichtungen begrüsst der ASIP die Erhöhung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre für Beitragsforderungen gegenüber dem Arbeitgeber, lehnt jedoch eine zehnjährige Verjährungsfrist für Ansprüche auf Rentenzahlungen, Beitragsbefreiungen und Freizügigkeitsleistungen ab. Hinsichtlich einer einheitlichen Bereicherungsverjährung in der obligatorischen, überobligatorischen und ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge befürwortet der ASIP die Verlängerung der einjährigen relativen Frist auf drei Jahre, lehnt jedoch die Verkürzung der relativen Frist von fünf Jahren auf drei Jahre in Art. 52 Abs. 2 VE-BVG ab. Ebenso lehnt der ASIP die Herabsetzung der fünfjährigen relativen Verjährungsfrist für Regressforderungen auf drei Jahre in Art. 52 Abs. 3 VE-BVG ab.

Herabsetzung der Eintrittsschwelle in die 2. Säule: zweiter Bericht zieht positive Bilanz

In der 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Jahr 2005 wurde die Eintrittsschwelle in die 2. Säule herabgesetzt, um den Vorsorgeschutz von Personen mit tiefen Einkommen, insbesondere von Teilzeitbeschäftigten, zu verbessern. Gemäss einem Bericht des BSV beurteilten die befragten

Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden die Herabsetzung der Eintrittsschwelle insgesamt positiv (vgl. www.bsv.admin.ch).

Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Die von FDP-Präsident Fulvio Pelli im Nationalrat eingereichte Parlamentarische Initiative vom Juni 2011 will den rund 2'900 Wohlfahrtsfonds mit einem Gesamtvermögen von ca. CHF 20 Mia. den unternehmerischen Spielraum zurückgeben. Die Initiative richtet sich zu Recht gegen das im August 2011 ergangene Bundesgerichtsurteil 9C_12/2011, das Ermessensleistungen und Beiträge patronaler Wohlfahrtsfonds zum massgebenden Lohn rechnet und demzufolge der AHV-Beitragspflicht unterstellt, und gegen immer enger werdende gesetzliche Rahmenbedingungen, die zahlreiche Stiftungsräte dazu bewegen haben, aufgrund des administrativen Aufwands, insbesondere der Pflicht zur Einführung vieler Reglemente, den Wohlfahrtsfonds ihrer Unternehmung zu liquidieren. Die Initiative wurde im Plenum noch nicht behandelt.

Weitere Themen

Nach wie vor warten etliche Probleme auf eine Lösung in der Vorsorgewelt. Allen voran zu erwähnen sind: Der neue, im Rahmen der IFRS geregelte Standard IAS 19, der eine Neustrukturierung der Komponenten des Pensionsaufwands bei den Unternehmen mit sich bringt, die Volksinitiative «gegen die Abzockerei», die eine Stärkung der Aktionärsrechte anstrebt, die Entwicklung in der Umsetzung der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), die Revision des Vorsorgeausgleichs in der beruflichen Vorsorge, bei welcher die Berechnung des Vorsorgeausgleichs nach Eintritt eines Versicherungsfalles oder der Nutzen des Meldeverfahrens noch einmal überprüft werden sollen, und die Änderung des FZG (geplante Vernehmlassung) hinsichtlich einer Lockerung der Garantie von Art. 17 FZG bei der Wahl einer risikoreichen Anlagestrategie und Anpassungen bei der Kapitalauszahlung. ■

Säule 3a (BVV 3)

Gemäss einer von Christa Markwalder im Nationalrat eingereichten Motion «Öffnung der Säule 3a für nichterwerbstätige Personen» vom September 2011 sollen die Nichtberufstätigen eine rentable und sichere Möglichkeit für eine eigenverantwortliche

Vorsorge erhalten. Anlass für die Initiative ist ein vor 15 Jahren ergangener, aber nie umgesetzter Parlamentsbeschluss zur Öffnung der Säule 3a für Nichterwerbstätige. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung dieser Motion. ■

Erwerb ersatzordnung (EO)

Zur Missbrauchsverhinderung will der Bundesrat auch für den Zivilschutz eine gesamtschweizerische zentrale Datenbank über alle Zivilschutz-

dienstleistungen aufbauen und die Aufsichtsrolle des Bundes vertieft prüfen. Es wird dazu das EO-Register modernisiert. ■

Familienpolitik, Familienzulagen

Neu werden Ausbildungszulagen auch für Kinder und Jugendliche ausgerichtet, die eine längere Ausbildung im Ausland absolvieren. Arbeitnehmende haben bei einem unbezahlten Urlaub von einem bis drei Monaten Anrecht auf Familienzulagen.

Bereits ab dem 1. Januar 2012 gelten zwei Verordnungsänderungen, die nicht mit der Gesetzesrevisi on zusammenhängen. Neu werden die Ausbildungszulagen auch bei längeren Ausbildungen im Ausland ausgerichtet, und Arbeitnehmende haben bei einem unbezahlten Urlaub von bis zu drei Monaten weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.

Revision des Familienzulagengesetzes (FamZG): in Kraft ab 1. Januar 2013

Das im Frühjahr 2011 vom Parlament revidierte Familienzulagengesetz (FamZG) und die angepasste Familienzulagenverordnung (FamZV) werden auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Das Familienzulagengesetz wird neu auf die Selbstständigerwerbenden ausgedehnt. Alle Selbstständigerwerbenden werden sich einer Familienausgleichskasse anschliessen und Beiträge auf ihren Erwerbseinkommen einzahlen müssen. Ihnen steht ein Anspruch auf die gleichen Familienzulagen zu wie den Arbeitnehmenden.

Familienzulagenregister: positive Bilanz

Seit 1. Januar 2011 ist das Familienzulagenregister in Betrieb. Es ist die zentrale Informationsplattform über Familienzulagen, die nach schweizerischem Recht für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland ausgerichtet werden. Sein Zweck liegt primär darin, zu verhindern, dass für ein Kind mehrfach Familienzulagen bezogen werden. Darüber hinaus soll es den Durchführungsstellen den Vollzug des Familienzulagengesetzes erleichtern, Transparenz über bezogene Familienzulagen herstellen und

dem Bund und den Kantonen als Auskunftsstelle dienen. Geführt wird das Familienzulagenregister durch die Zentrale Ausgleichsstelle von AHV und IV. Die erste Bilanz des Registers fällt positiv aus. Es gelang in den ersten sechs Betriebsmonaten über 7'600 mehrfach ausbezahlte Familienzulagen zu identifizieren – bei laufenden 1,64 Mio. Zulagen. Die entsprechenden Beträge wurden zurückgefordert. Rund 5'000 ungerechtfertigte Familienzulagen wurden verhindert.

Inkassohilfe

Die Inkassohilfe wird durch Bundesrecht geregelt. Zur Behebung der Mängel in der Inkassohilfe sieht der Bundesrat in seinem Bericht – neben Verbesserungen und Präzisierungen im Zivilrecht – neue Bestimmungen in der beruflichen Vorsorge vor. Er hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und das Eidgenössische Departement des Innern mit der Vorbereitung der entsprechenden Gesetzesänderungen beauftragt. ■

Krankenversicherung (KV)

1996 betrogen die Ausgaben im Gesundheitswesen rund CHF 37 Mia. 2011 dürften sie laut Schätzungen der Konjunkturforschungsstelle KOF auf knapp CHF 65 Mia. steigen. Ob auch die ab dem 1. Januar 2012 gültige Neuregelung der Spitalfinanzierung zu einer Kostensteigerung führt, wird sich weisen. Leistungen in Akutspitälern werden neu über diagnosebezogene Fallpauschalen abgegolten.

Am 30. September 2011 wurde die sog. Managed-Care-Vorlage zur Förderung der integrierten Ver-

sorgungsnetze von den eidgenössischen Räten angenommen. Mit dieser Vorlage soll die Gesundheitspflege durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Leistungserbringer und eine bessere Koordination der Behandlungen optimiert werden. Wer sich einem integrierten Versorgungsnetz anschliesst, zahlt weniger Selbstbehalt. Ziel ist der Anschluss von 60% der Versicherten an ein Versorgungsnetz innert drei Jahren. Gegen diese Vorlage wurde das Referendum ergriffen. ■

Unfallversicherung (UV)

Die Vorlage zur Revision des Unfallversicherungsgesetzes UVG wurde von den Räten zurückgewiesen und die Verwaltung mit der Durchführung einer Vernehmlassung bei den Sozialpartnern und Versicherern sowie der Vorbereitung einer neuen, «auf das Notwendigste beschränkten» Vorlage beauftragt.

In der zweiten Hälfte 2012 ist eine Vernehmlassung vorgesehen. Die neue Botschaft zur Revision des UVG soll dann Anfang 2013 durch den Bundesrat verabschiedet werden.

Das Problem der Überentschädigung im Rentenalter ist weiterhin ungelöst, d.h. der Umstand, dass zahlreiche Pensionäre, die neben ihrer AHV-Rente auch noch eine Unfallrente erhalten, heute gegenüber jenen Personen, die bis zum Rentenalter voll gearbeitet haben, finanziell bevorzugt werden. Im Hinblick auf eine erneute politische Diskussion wird die Art der Leistungskoordination der Invalidenrenten im AHV-Alter zurzeit grundsätzlich diskutiert. ■

Militärversicherung (MV)

Nach einer Anpassung auf den 1. Januar 2011 unverändert. Versichert ist der Lohn bis zu einem Maximum von CHF 146'206. ■
bleiben die Renten der Militärversicherung 2012

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Gemäss Sorgenbarometer 2011 der Credit Suisse sind die Arbeitslosigkeit und die Wirtschaftsentwicklung derzeit die grössten Sorgen der Schweizer Bevölkerung. Für 2011 beträgt die Arbeitslosenquote im Jahresmittel jedoch 3,1%, was einen markanten Rückgang um 0,8 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahreswert von 3,9% bedeutet.

Die ALV soll künftig finanziell wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Bereits 2011 soll der Ausgleichsfonds der ALV gemäss SECO mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1,57 Mia. (Vorjahr Aufwandüberschuss von CHF 1,70 Mia.) abschliessen. Zudem belaufen sich die Darlehen bei der Bundesresorerie auf CHF 6,00 Mia. (Vorjahr: CHF 7,40 Mia.).

Die 4. Revision des Gesetzes sieht sowohl bei den Beiträgen als auch bei den Leistungen Anpassungen vor. Die bereits per 1. Januar 2011 erfolgte Erhöhung der Lohnbeiträge und die Einführung eines Solidaritätsprozents für Besserverdienende bringen der ALV Mehreinnahmen. Durch eine effizientere

Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und Anpassungen bei der Bezugsdauer können Einsparungen realisiert werden. Diese Massnahmen traten per 1. April 2011 in Kraft. Um den Schuldenabbau zu beschleunigen, will die Wirtschaftskommission des Nationalrats die Plafonierung des Solidaritätsprozents in der ALV aufheben. Das mit der im Herbst 2011 vom Volk angenommenen Gesetzesrevision wieder eingeführte Beitragsprozent soll nicht nur auf Einkommensteile zwischen CHF 126'000 und CHF 315'000, sondern auch auf alle höheren Einkommen erhoben werden.

Eine vom Bundesrat unterstützte parlamentarische Initiative verlangt eine Senkung der Mindestbeitragszeit für den Bezug der Höchstzahl von 520 Taggeldern (2 Jahre) von 24 auf 22 Monate für Versicherte, die über 55 Jahre alt sind oder einen Invaliditätsgrad von mindestens 40% aufweisen. Diese Änderung wurde im September 2011 vom Parlament angenommen, die Referendumsfrist ist am 19. Januar 2012 ungenutzt abgelaufen. ■

Europäische Sozialcharta

Im September 2011 erwocht der Bundesrat die Ratifikation der Europäischen Sozialcharta, welche der Bundesrat 1976 unterzeichnet hatte. Er war Anfang 2010 durch ein Postulat der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates beauftragt worden, einen Bericht über die Vereinbarkeit der revidierten Charta mit der schweizerischen Rechtsordnung auszuarbeiten.

Seit Unterzeichnung derselben herrscht in der Schweiz eine Debatte über deren Ratifikation, von welcher sich linke Kreise einen Ausbau gewerkschaftlicher Rechte und des Sozialstaates erhoffen. Bürgerliche verweisen dagegen zu Recht auf die Unvereinbarkeit der Europäischen Sozialcharta mit der Schweizer Rechtsordnung. ■

Fazit und Ausblick

Sozialpolitische Themen prägen die neue Legislatur (Dezember 2011 bis Oktober 2015). Bundesrat und Parlament werden nicht umhinkommen, Grundsatzentscheide für die Zukunft der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu fällen. Im Rahmen dieses Prozesses werden einmal mehr die Bedeutung und das Zusammenspiel von AHV und beruflicher Vorsorge im Fokus stehen. Eine der zu beantwortenden Fragen wird die Höhe des sicherzustellenden Leistungsziels sein. Bei der Konzeption des BVG ging der Gesetzgeber von der Annahme aus, dass der Verfassungsauftrag an die berufliche Vorsorge (Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit den Leistungen der 1. Säule) sichergestellt sei, wenn bei einer vollständigen Beitragskarriere ein Leistungsziel von 60% des letzten Brutlohnes erreicht werde. Darüber, wie dieser Auftrag heute zu interpretieren ist und ob er für tiefere Einkommen auch wirklich erfüllt wird, gehen die Meinungen auseinander. In praktisch-politischer Hinsicht wird man daher diese Frage zweifellos offen diskutieren müssen. Die Behandlung des Berichtes über die Zukunft der 2. Säule bietet dazu Gelegenheit. Vorerst gibt es jedoch keinen Grund, warum die Schweiz ihr Vorsorgesystem zum Beispiel im Sinne einer Ausweitung des Umlageverfahrens auf Kosten des Kapitaldeckungsverfahrens der 2. Säule grundsätzlich umbauen müsste.

In diesem Kontext ist in Erinnerung zu rufen, dass die berufliche Vorsorge – trotz der Finanz- und Wirtschaftskrise – ihren Beitrag auch weiterhin leisten wird. Als unternehmerisch geführtes Sozialwerk braucht sie aber – auch aus Gründen der Rechtssicherheit – stabile Rahmenbedingungen bezüglich der Rechtsträger und deren Organisation, der Geschäftsführung, der Rechnungslegung und der Vermögensanlagen. Die sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten Führungsorgane der Kassen haben immer wieder bewiesen, dass sie willens und in der Lage sind, ihre Organisation und Führungsstrukturen den geänderten Gegebenheiten und Bedürfnissen

der Sozialpartner und der Versicherten eigenverantwortlich anzupassen. Diesen Gestaltungsmöglichkeiten gilt es auf allen Ebenen Sorge zu tragen. Zudem sind aufgrund der aktuellen und prognostizierten Entwicklungen der Kapitalmärkte sowie der weiterhin steigenden Lebenserwartung versicherungs- und finanztechnisch korrekter festgelegte Eckwerte zwingend für die Zukunft der beruflichen Vorsorge.

Die hohen Vermögenswerte, welche die Pensionskassenverantwortlichen bewirtschaften, rufen zwingend nach effizienten Führungsstrukturen, Transparenz sowie direkter Kommunikation mit den Versicherten im Sinne vertrauensbildender oder -erhaltender Massnahmen. Diese Überlegungen liegen auch der ASIP-Informations- und Sensibilisierungskampagne «Mit uns für uns» zugrunde (vgl. www.mit-uns-fuer-uns.ch). Es geht bei dieser Kampagne darum, Sicherheit, Vertrauen und Transparenz im Hinblick auf die gemeinsame Problemlösung zu stärken. Notwendig sind eine Diskussions- und Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten, welche von einer ehrlichen Sorgfalt für die nachhaltige Sicherung der Sozialwerke generell und der beruflichen Vorsorge im Besonderen geprägt ist. Es braucht ein konstruktives Miteinander, einen Dialog zwischen allen Akteuren. Gemeinsame Sachpolitik ist gefragt! ■

Zürich, März 2012

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP



Hanspeter Konrad
Direktor

Sozialpolitische 2011 Rundschau

Geschäftsstelle ASIP Kreuzstrasse 26 8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15 Fax 043 243 74 17
info@asip.ch www.asip.ch

